



Tarifbestimmungen

Tarif für die subventionierten Kinderkrippen in der Stadt St.Gallen

Gültig ab 1. Januar 2013

Geltungsbereich

Die Tarife gelten für öffentlich zugängliche, subventionierte Plätze in Kinderkrippen.

Tarifstufen

Tarifstufe	steuerbares Einkommen	Tarif pro Tag	Halbtag mit Mittagessen	Halbtag ohne Mittagessen
1	bis 25'000	25.00	18.75	15.00
2	ab 25'000	28.00	21.00	16.80
3	ab 30'000	31.00	23.25	18.60
4	ab 35'000	33.00	24.75	19.80
5	ab 40'000	37.00	27.75	22.20
6	ab 45'000	41.00	30.75	24.60
7	ab 50'000	45.00	33.75	27.00
8	ab 55'000	49.00	36.75	29.40
9	ab 60'000	53.00	39.75	31.80
10	ab 65'000	59.00	44.25	35.40
11	ab 70'000	64.00	48.00	38.40
12	ab 75'000	69.00	51.75	41.40
13	ab 80'000	76.00	57.00	45.60
14	ab 85'000	83.00	62.25	49.80
15	ab 90'000	89.00	66.75	53.40
16	ab 95'000	KDS	75 % vom KDS	60 % vom KDS

KDS = Kostendeckender Tagessatz (vgl. unten)

Kostendeckender Tagessatz je nach Öffnungszeiten einer Kinderkrippe

Der ab Tarifstufe 16 zu bezahlende kostendeckende Tagessatz variiert je nach Öffnungszeiten der betreuenden Kinderkrippe wie folgt:



Öffnungszeiten pro Tag (Std.)	KDS in CHF
10,50	93.10
11,00	95.00
11,50	96.90
12,00	99.80
12,25	100.70
12,50	101.50

Plätze für Familien ab Tarifstufe 16

Krippenplätze, welche von Familien belegt werden, die in der Stadt St.Gallen wohnhaft und in der Tarifstufe 16 eingestuft sind, fallen bei Kinderkrippen mit altersgemischten Gruppen nicht unter die von der Stadt St.Gallen subventionierten Krippenplätze. Trotzdem übernimmt die Stadt St.Gallen für diese Eltern die Mehrkosten für die Säuglingsbetreuung (Faktor 1.5) in der Kinderkrippe.

Steuerbares Einkommen

Als steuerbares Einkommen gilt im Regelfall:

- bei verheirateten, nicht getrennt lebenden Paaren wird auf das gemeinsame steuerbare Einkommen abgestellt.
- bei verheirateten, getrennt lebenden Paaren wird mit dem steuerbaren Einkommen desjenigen Elternteils gerechnet, bei dem die Kinder ihren Wohnsitz haben;
- bei unverheirateten, im gleichen Haushalt lebenden Paaren wird nur für die gemeinsamen Kinder das steuerbare Einkommen beider Elternteile zusammengezählt;
- bei alleinerziehenden Eltern wird mit dem steuerbaren Einkommen desjenigen Elternteils gerechnet, bei dem die Kinder ihren Wohnsitz haben.

Tarifeinstufungen

Die Direktion Soziales und Sicherheit, Amt für Gesellschaftsfragen, ermittelt für die Kinderkrippe unter Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen die Tarifstufe für Eltern von Kindern mit Wohnsitz in der Stadt St.Gallen. Dafür reichen die Eltern das Formular „Tarif-Einstufung für subventionierte Kinderkrippen“ ein.

Nach dem Neueintritt erfolgt eine Überprüfung der Einstufung einmal jährlich im September. Jede Tarifänderung muss von der Kinderkrippe unter Einhaltung der Kündigungsfrist den Eltern ordnungsgemäss mitgeteilt werden.

Zwischen der jährlichen Tarifeinstufung kann eine Änderung der Einstufung vorgenommen werden, sofern sich die Einkommenssituation der Familie erheblich verändert, z.B.:

- Aufnahme/Aufgabe der Erwerbstätigkeit
- Arbeitslosigkeit
- Verlust des Ehepartners/Konkubinatspartners durch Todesfall, Trennung oder Scheidung



- Aussteuerung
- andere Ereignisse, welche erheblichen Einfluss auf die Einkommenssituation haben.

Falls die Eltern eine neue Tarifeinstufung aufgrund solcher Ereignisse wünschen, reichen sie das Formular „Tarif-Einstufung für subventionierte Kinderkrippen“ ein. Die Änderung der Tarifeinstufung tritt auf den Folgemonat nach Einstufung der Steuerbehörde in Kraft.

Die Eltern sind ebenfalls verpflichtet, Änderungen in ihren Einkommensverhältnissen zu melden, welche eine Erhöhung des Tarifs zur Folge haben.

Missbrauchsbestimmung

Wird nachträglich festgestellt, dass die Angaben der Eltern bezüglich Einkommenssituation nicht vollständig oder nicht wahrheitsgetreu sind, so sind die höheren Beiträge geschuldet. Die Kinderkrippe wird die dem/der Antragsteller/in aufgrund der fehlerhaften Angaben zu wenig in Rechnung gestellten Elternbeiträge nachbelasten.

Weitere Gebühren

Die Kinderkrippe ist berechtigt, weitere Gebühren wie beispielsweise eine Anmeldegebühr oder ein Depot zu verlangen.

Nicht subventionierte Plätze

Für alle anderen Plätze, d.h. für Krippenplätze, die von Kindern aus Familien belegt werden, welche ausserhalb der Stadt St.Gallen wohnhaft sind, muss die Kinderkrippe für Einnahmen besorgt sein, welche mindestens **ihren massgebenden kostendeckenden Tagessatz** (Säuglinge Faktor 1.5) erreichen.

Darüber hinaus sind die Kinderkrippen frei in ihrer Tarifgestaltung.

Ermässigung für Geschwister

Besuchen mehrere Kinder aus der gleichen Familien bzw. dem gleichen Haushalt die Krippe, ist für das Kind, das die Krippe am meisten besucht, der volle Beitrag zu bezahlen. Für jedes weitere Kind wird eine Reduktion von 30 Prozent gewährt.

Information an Eltern

Die Tarifbestimmungen werden den Eltern bei der Anmeldung ausgehändigt und sie bestätigen mit ihrer Unterschrift die Kenntnisnahme der Tarifbestimmungen.

